

Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 23.06.2010 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Visselhövede gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Bleckwedel, Bretel, Buchholz, Dreeßel, Jeddigen, Kettenburg, Lüdingen, Moordorf, Nindorf, Ottingen, Visselhövede, Wehnsen und Wittorf. Sie sind Eigentum der Stadt Visselhövede.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Visselhövede.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Visselhövede waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Stadt Visselhövede.

(3) Die Verwaltung und Unterhaltung der Friedhöfe obliegt der Stadt Visselhövede mit Ausnahme der Friedhöfe Moordorf und Bretel.

(4) Die Verwaltung und Unterhaltung des Kleinstfriedhofes in Bretel obliegt der „Friedhofsinteressengemeinschaft Bretel und Neu-Bretel“. Die Verwaltung und Unterhaltung des Kleinstfriedhofes in Moordorf obliegt dem „Friedhofsförderverein Moordorf e.V.“.

§ 3

Friedhöfe in den Ortsteilen

(1) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Ortsteiles bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht oder

b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.

(2) Die Stadt Visselhövede kann Ausnahmen zulassen.

§ 4**Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verlieren der Friedhof, die Friedhofsteile oder die einzelnen Grabstätten ihre Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu geben.

(3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften**§ 5****Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt Visselhövede kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsgärtners und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen, zu befahren (z.B. Fahrräder müssen geschoben werden).

Der Transport von Leichen im Kraftwagen zur Friedhofskapelle ist gestattet.

b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) die Erstellung und Verwertung von Film, Ton, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.

- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde
- i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern
- j) Private Grünabfälle, Sperrmüll und Hausmüll auf dem Friedhof abzulagern

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Visselhövede. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. Die Zulassung für die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen gem. § 1 erteilt die Stadt Visselhövede durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, welche alle 3 Jahre erneuert werden muss. Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen.
 - (b) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und einzuhalten; insbesondere dürfen sie u.a. erst mit Arbeiten beginnen, wenn ihnen bzw. ihrem Auftraggeber die erforderliche Genehmigung vorliegt oder diese nachgewiesen wurde. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Stadt Visselhövede genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen **keinerlei Abraum ablagern**. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Die Stadt Visselhövede kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 – 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Der Ausweis ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung der Bestattung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen sowie der Stadt Visselhövede mitzuteilen, wer die Bestattung ausführt. Es kann verlangt werden, dass der Ablauf der Feierlichkeiten vorher bekannt gegeben wird. Sie müssen dem Charakter und der Würde des Ortes entsprechen. Soll die Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte erfolgen ist das Nutzungsrecht auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 7 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen bestattet. Tage, an denen in der Stadt keine Bestattungen vorgenommen werden, sind in die Frist nicht einzurechnen.

(3) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

§ 9

Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Visselhövede. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Visselhövede in den ersten Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Visselhövede nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Visselhövede in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 23 Abs. 5), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 24 Abs. 1 „Entziehung des Nutzungsrechts“ können Leichen oder Aschen deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die/der Antragsteller/in zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Reihengrabstätten im Rasen

- c) Wahlgrabstätten
- d) Pflegewahlgräber
- e) Urnenwahlgrabstätten
- f) Anonyme Urnenreihengrabstätten im Rasen
- g) Urnenreihengrabstätten im Rasen
- h) Urnengrabstätten im „Ruhepark“

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.

(4) Aus dem erworbenen Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Bescheinigung mit Grabnummer erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- c) Reihengrabstätten im Rasen

Die Grabstätten haben folgende Maße:

- d) Reihengrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
Länge 1,50 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
- e) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre und Pflegereihengrabstätten
Länge 2,40 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
- f) Reihengrabstätten im Rasen
Länge 2,75 m, Breite 1,25 m

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(4) Über die Wiederbelegung von Reihenfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor Abräumung bekannt gegeben, hier reicht ein Hinweisschild auf der Grabstätte aus.

(5) Für Reihengrabstätten im Rasen ist die Friedhofsverwaltungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Graberwerb für die gesamte Nutzungszeit zu entrichten.

Es kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, eine Grabplatte in das Rasengrab einzulassen, die kein Hindernis für die Rasenpflege darstellt. Die Maße dieser Platte sowie Datenumfang, Schriftgröße- und art werden seitens der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll entscheidet diejenige/derjenige, die/der die Bestattung beauftragt hat. Sie/er hat den Auftrag an die Steinsetzfirma zu erteilen und die Kosten zu tragen.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine längere Nutzungsdauer erworben und deren Lage im Benehmen mit der/dem Erwerber/in bestimmt wird.

(2) Nach einer erfolgten Erdbestattung können bis zu vier Urnen in einer Erdbestattungsstelle beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Das Nutzungsrecht kann um 5, 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden.

Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.

(4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, auf dem Visselhöveder Friedhof nicht über 4 und auf den anderen Friedhöfen nicht über 6 Grabstellen vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann auf der Grabstelle eine weitere Bestattung erfolgen.

(5) Pflegewahlgräber werden maximal mit 2 Stellen in einem von der Stadt ausgesuchten Friedhofsteil vergeben. Die Grabstätten werden von der Stadt mit Rasen angesät und gepflegt. Es kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, eine kurze Pflanzfläche bis zu einem Drittel der Grabstätte selbst zu gestalten, ebenso kann eine Grabplatte in das Rasengrab eingelassen werden oder ein auf einer Platte befestigter Kissenstein aufgestellt werden. Die Maße dieser Grabplatte werden seitens der Friedhofsverwaltung vorgegeben. § 23 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Wahlgräber haben eine Länge von 2,40. Die Breite ergibt sich aus der Anzahl der zu erwerbenden Stellen bei einer Grundbreite von 1,20 m.

(7) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde für das Nutzungsrecht.

(8) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, rechtzeitig auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen bzw. zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

(9) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(10) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die/der Erwerber/in für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seine/n Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht schriftlich übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung oder aufgrund anderweitiger Übertragung über:

- a) auf die/den überlebende/n Ehegattin/Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin/den Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder.
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht übernehmen soll.

(11) Die/der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 10 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Stadt Visselhövede. Sind keine Angehörigen im Sinne des Absatzes 10 vorhanden oder haben alle auf das Nutzungsrecht verzichtet, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden.

(12) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung zur Aktualisierung der vorliegenden Daten jede Anschriftenveränderung unverzüglich anzuzeigen.

(13) Die/der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(14) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, es sollten jedoch mindestens zwei zusammenhängende Plätze verbleiben.

(15) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nur auf Antrag zulässig. Es wird eine Sondergebühr gem. Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 16 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) anonyme Urnenreihengrabstätten im Rasen
 - b) Urnenreihengrabstätten im Rasen
 - c) dem „Ruhepark“

d) Urnenwahlgrabstätten

e) Grabstätten für Erdbestattungen (§13 Abs. 2 c und d)

(2) Die Beisetzung wird nur unterirdisch gestattet, und zwar in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.

(3) Die Grabstätten haben folgende Maße:

a) anonyme Urnenreihengrabstätte	0,75 m Länge	0,75 m Breite
b) Urnenreihengrabstätte im Rasen	1,00 m Länge	1,00 m Breite
c) Grabstätte im Ruhepark	0,75 m Länge	0,75 m Breite
d) Urnenwahlgrabstätte	1,50 m Länge	1,50 m Breite

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Es können bis zu 6 Urnen beigesetzt werden. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

(5) In anonymen Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten im Rasen werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,75 x 0,75 m bzw. 1,00 x 1,00 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die anonymen Urnenreihengrabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dieses dem Willen des Verstorbenen entspricht. Bei den Urnenreihengrabstätten im Rasen kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, eine Grabplatte in das Rasengrab einzulassen, die kein Hindernis für die Rasenpflege darstellt. Die Maße dieser Platte sowie Datenumfang, Schriftgröße- und art werden seitens der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet diejenige/derjenige, die/der die Bestattung beauftragt hat. Sie/er hat den Auftrag an die Steinmetzfirma zu erteilen und die Kosten zu tragen.

Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für anonyme Urnenreihengrabstätten im Rasen und Urnenreihengrabstätten im Rasen. Es darf kein Schmuck o.ä. auf die Grabstätten gelegt werden.

(6) Der Ruhepark auf dem Gelände des Friedhofes in Visselhövede wird von der Stadt gestaltet und unterhalten. Die Bepflanzung und Gestaltung wird nach Bedarf entwickelt und fortgeführt.

Im Ruhepark dürfen nur vergängliche Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätten sind nicht gekennzeichnet. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag im Todesfall für die Dauer der Ruhefristen verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist grundsätzlich nicht möglich.

Auf den Urnengrabstätten dürfen keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann eine namentliche Kennzeichnung an einer zentralen Gedenksäule erfolgen. Die einheitliche namentliche Kennzeichnung wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.

Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auf für den Ruhepark.

(7) Der Ablauf der Ruhefrist bei Wahlgrabstätten beendet auch das Nutzungsrecht für die Urnen. In diesen Fällen hat die Stadt das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urnen werden dann an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 17

Begräbnis für Obdachlose und sozialschwache Personen

Obdachlose oder sozialschwache Personen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Visselhövede gewohnt haben bzw. im Stadtgebiet verstorben sind und keine Angehörigen oder verwertbares Vermögen vorhanden ist, werden grundsätzlich auf anonymen Gräberfeldern beigesetzt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Zustimmungserfordernis

(1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist **vorher** bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift , der Ornamente und der Symbole. Ausführungszeichnungen sind vorzulegen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Die Stadt ist berechtigt Anordnungen zu treffen, die sich auf Bepflanzung, Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

(7) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler sind nach erfolgloser Aufforderung des/der Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 20

Höhe der Grabmäler

(1) Grabmäler auf Reihengrabstätten dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Stehende Grabmäler bei Kindergräbern 0,70 m Höhe, bei Gräbern für Erwachsene 1,10 m Höhe.

(2) Grabmäler auf Wahlgrabstätten dürfen nicht höher als 1,20 m sein, Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 21 Standicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 22 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die/der Inhaber/in der Bescheinigung über den Erwerb der Grabstätte, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Die Stadt Visselhövede ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen in einer der Friedhöfe würdigen Weise gärtnerisch hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Größe der Grabhügel beträgt:

- | | |
|----------------------------|----------------|
| a) bei Erwachsenen-Gräbern | 1,80 x 0,90 m |
| b) bei Kinder-Gräbern | 0,90 x 0,40 m. |

(3) Die Grabbeete dürfen im Endzustand bis zu 15 cm hoch sein.

(4) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten die/der Inhaber/in der Bescheinigung über den Erwerb des Nutzungsrechts, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabstätten auf ihre Kosten abzuräumen, d.h. Sträucher, Bäume, Grabmale, Einfriedungen sind zu entfernen.

(6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

Alternativ kann die Pflege für ein Wahlgrab oder Reihengrab für Erdbestattungen für einen Zeitraum von 10 Jahren an die Stadt abgegeben werden. Dieser Zeitraum kann nach Ablauf verlängert werden. Die Grabstätte ist in diesem Fall vom Nutzungsberechtigten zu räumen und wird von der Stadt gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt mit Bodendeckern bepflanzt und saubergehalten. Sie unterhält die Grabstätte jedoch nur solange als das entrichtete Entgelt ausreicht.

(7) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Visselhövede.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(10) Bänke und Stühle dürfen auf Reihen- und Urnenwahlgrabstätten nicht aufgestellt werden. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten können auf dem durch Gräber nicht genutzten Teil Bänke mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Grabstätten, die den Anforderungen des § 23 dieser Satzung nicht entsprechen oder deren Pflegezustand vernachlässigt ist, können abgeräumt, eingeebnet und gem. Abs. 3 gepflegt werden, wenn dieser Zustand trotz zwei schriftlicher Aufforderungen in einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht beseitigt wird. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Sachen (Grabmale, Baulichkeiten, Bepflanzung usw.) aufzubewahren. Die Kosten trägt die/der Verantwortliche. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zur ermitteln wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die/der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

(3) Die Grabstätte wird mit Rhododendren bepflanzt und Rindenmulch bedeckt. Die/der Nutzungsberechtigte hat auch nach Entzug des Nutzungsrechtes diese Kosten und die Friedhofverwaltungs- u. Friedhofunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der erforderlichen Ruhefrist nach Maßgabe der Gebührenordnung zu entrichten.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 25

Vorzeitige Einebnung auf Antrag

Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit, gleich aus welchen Gründen, zurückgegeben, so wird für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Stelle eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Anpflanzungen, Grabmale und Baulichkeiten sind von dem Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte ist frühestens zehn Jahre vor Ablauf der Ruhefristen möglich.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Alle Leichen sind aus gesundheitlichen Gründen binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes in die Leichenkammern zu überführen, sofern nicht innerhalb der gleichen Frist eine Überführung nach auswärts erfolgt.

(3) Leichen, die von auswärts überführt werden, sind in die Leichenkammern einzuliefern, sofern die Beisetzung nicht unmittelbar im Zuge der Überführung erfolgt.

(4) Sofern keine gesundheitstaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(5) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen verschlossen in die Leichenkammern gebracht und verschlossen aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapellen), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen

VIII. Schlussbestimmungen

§ 28 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Visselhövede bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29 Haftung

Die Stadt Visselhövede haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegt keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Fahrlässigkeit bzw. grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 Gebühren

Für die von der Stadt Visselhövede verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu erheben.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) sich als Besucher/in entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt

b) entgegen § 6 Absatz 3

- ba). den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Flächen außerhalb der Wege, Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt betritt
- bb). die Wege unberechtigt mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
- bc). Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen verkauft,
- bd). Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze und Einrichtungen ablagert,
- be). Druckschriften verteilt, Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anbietet,
- bf). an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten ausführt,
- bg). lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert,
- bh). Film-, Ton-; Video erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken
- bi). Tiere mitbringt
- bj). Private Grünabfälle, Sperrmüll und Hausmüll auf dem Friedhof ablagert,

c) als Gewerbetreibender

- ca). entgegen § 7 Absatz 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird,
- cb). entgegen § 7 Absatz 2 mit Arbeiten beginnt, ohne dass ihm oder seinem Auftraggeber die erforderlichen Genehmigungen vorliegen oder diese nachgewiesen wurden,
- cc). entgegen § 7 Absatz 4 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
- cd). entgegen § 7 Absatz 4 Werkzeug und Maschinen unzulässig lagert,

d) entgegen § 19 Absatz 1 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

e) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 21 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,

f) Grabmale entgegen § 22 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,

g) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 23 Absatz 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

h) Grabstätten entgegen § 24 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 24.02.2005 und alle übrigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Visselhövede, den 23.06.2010

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
In Vertretung:

Twiefel